



Bezirksregierung Arnsberg

Merkblatt für Anträge nach § 60 Abs. 3 WHG oder § 57 Abs. 2 LWG für Kläranlagen

Genehmigung für Bau, Betrieb und wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Landeswassergesetz NRW (LWG) sehen vor, dass die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, eine Genehmigung durch die zuständige Behörde bedürfen. Die Genehmigungsbedürftigkeit ergibt sich aus folgenden wasserrechtlichen Grundlagen:

- Nach § 60 Abs. 3 WHG wenn die Anlage UVP-pflichtig ist,
- Nach § 57 Abs. 2 LWG (i. V. m. § 60 Abs. 7 WHG) für alle Abwasserbehandlungsanlagen die nicht unter § 60 Abs. 3 fallen.

Entsprechend der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) ist die Bezirksregierung Arnsberg (BR) als Obere Wasserbehörde für öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen (ABA) und Kanalisationsnetze einschließlich Sonderbauwerke, in denen Schmutz- und Mischwasser von mehr als 2.000 Einwohnern behandelt wird, zuständig.

Da die Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage ein Beteiligungsverfahren mit anderen Dienststellen erfordert, sind bei Antragstellung folgende Unterlagen der Bezirksregierung vorzulegen:

1. Anzahl der Ausfertigungen

1 Exemplar in Papierform.

Bei Genehmigungsverfahren, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich machen, ist die Anzahl der Antragsausfertigungen vorher mit der Bezirksregierung (BR) Dezernat 54 abzustimmen.

Der Antrag ist zusätzlich in digitaler Form auf einem Datenträger beizufügen oder in einer gängigen „**Internet-Cloud**“ für die BR zugänglich einzustellen. Ein Zugang in die Internet-Cloud „Membox“ der BR kann bei Bedarf ebenfalls zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden.

Alle digitalen Dateien sind in dem gängigen **PDF-Format** anzulegen. Die digitalen Dateien sind dabei mit eindeutigen Bezeichnungen bzw. Namensgebungen zu versehen, auf Ordner und Unterordner ist bei digitaler Vorlage grundsätzlich zu verzichten.

Bitte erklären Sie in Ihrem Anschreiben oder in einem separaten Schreiben, dass der Antrag in Papierversion mit der digital eingereichten Version übereinstimmt (**Übereinstimmungserklärung**).

Da alle Anträge bei der Bezirksregierung zentral erfasst werden, ist für die Vorlage des Antrages grundsätzlich folgende Anschrift zu verwenden:

**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 54
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg**

2. Inhalt der Antragsunterlagen

- **Erläuterungsbericht:**

Angaben zum **Standort** der Behandlungsanlage (Gewässerausbau, Überschwemmungsgebiet, Standortalternativen).

Geschützte Teile von Natur und Landschaft: Schutzgebiete nach §§ 23 - 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit §§ 20 - 23, 62 Landschaftsgesetz (LG) NRW - FFH- und Vogelschutzgebiete, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope etc.

Aussagen zu **Wasserschutzgebieten**

Angaben zu **Altlasten** und Bodenschutz

Aussagen zu **Lärm-** und **Geruchsentwicklung**

Aussagen zum **Betrieb der Behandlungsanlage** (u.a. Messeinrichtung, Störmeldeeinrichtung und besondere Betriebszustände)

Bemessungsgrundlagen einschl. Auswertung von Messreihen, Berechnung und Bemessung der klärtechnischen Einrichtungen Reststoffe: Aussagen zum Verbleib von Rechengut und Sandfanggut sowie zum Schlammkonzept

Angaben zu **Sonderbauteilen**, für die u.U. eine gesonderte Genehmigung nach der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BImSchV) bzw. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erforderlich ist z. B. Blockheizkraftwerk, Gasspeicher oder Fällmittelstation. Beschreibung besonderer Betriebszustände z. B. während der Bauzeit / Betrieb der ABA / Messeinrichtungen.

Die **Einleitbedingungen** z. B. weitergehende Behandlung oder Rückhaltung sind mit dem zuständigen Dezernat 54 **vorab** abzustimmen und das Ergebnis zusammengefasst darzustellen. Die ausführliche Betrachtung dieses Punktes erfolgt im Erlaubnisverfahren nach § 8 WHG.

- **Pläne:**

Übersichtsplan, Lageplan, Bauwerkszeichnungen (Grundrisse, Schnitte), Fließschema (Darstellung und Maßstäbe siehe DWA-M 215-1 und DWA-M 215-2).

- **Angaben zur Eingriffsregelung, zu Schutzgebieten und zum Artenschutz:**

Eine Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) bei der Bezirksregierung, Dez. 51 ist **vorab** immer erforderlich. Das Ergebnis der Abstimmung ist in schriftlicher Form den Antragsunterlagen beizufügen.

Vor Antragsstellung sind folgende Punkte mit den jeweils fachlich zuständigen Stellen zu erarbeiten und im Antrag darzustellen:

- **Geschützte Teile von Natur und Landschaft:**

Sind durch das Vorhaben Schutzgebiete von europäischer Bedeutung (Natura 2000-Gebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete) von den Planungen betroffen, hat der Antragsteller die zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit (vgl. § 34 ff BNatSchG) und der Ausnahmevoraussetzungen (vgl. § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW) erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Betreffen die Planungen keine Schutzgebiete von europäischer Bedeutung, ist dies im Erläuterungsbericht deutlich und nachvollziehbar herauszustellen.

- **Artenschutz:**

Wenn Tiere und Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten oder ihre Lebensstätten von dem Vorhaben betroffen sind, ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung erforderlich. Alle dazu notwendigen Angaben sind ebenfalls vom Antragsteller vorzulegen.

Sind artenschutzrechtliche Belange nicht betroffen, ist dies im Erläuterungsbericht deutlich und nachvollziehbar herauszustellen.

- **Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:**

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 14-17 BNatSchG i. V. m. §§ 30- 34 LNatSchG NRW ist zu beachten, wenn durch das Vorhaben Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden. Eingriffe in Natur und Landschaft sind in § 14 BNatSchG definiert.

Erfolgt durch die geplanten Maßnahmen kein Eingriff in Natur und Landschaft, ist dies im Erläuterungsbericht deutlich und nachvollziehbar herauszustellen.

- Weitergehende Erläuterungen sind dem gesonderten "Merkblatt des Dezernates 51 – Natur und Landschaftsschutz, Fischerei - der Bezirksregierung Arnsberg, höhere Naturschutzbehörde, zu Angaben zum Naturschutz, zur Landschaftspflege und zum Artenschutz" zu entnehmen.

- **EX - Zonen – Plan** (Falls erforderlich):

Darstellung möglicher Maßnahmen. Details sind mit dem zuständigen Dezernat 55 der Bezirksregierung vorab abzustimmen.

- **Baurechtliche Vorschriften:**

Dokumentation über die Einhaltung aller baurechtlichen Vorschriften bei der Errichtung der baulichen Anlagen. Gegebenenfalls Ergebnis der Abstimmung mit der zuständigen örtlichen Baubehörde beziehungsweise des eventuellen dortigen Zulassungsverfahrens.

Hinweis: Die wasserrechtliche Genehmigung schließt kein eventuell erforderliches Verfahren nach Bauordnung NRW ein (z. B. Gebäude größer 75 m³ Bruttorauminhalt).

3. Kostenermittlung

Für die Ermittlung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren ist dem Antrag ein Kostenanschlag der Baukosten beizufügen.

Als Baukosten sind ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer die Kosten zugrunde zu legen, die voraussichtlich zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung für die Erbringung aller Arbeiten und Leistungen bis zur Vollendung einschließlich der Inanspruchnahme von Maschinen und sonstigen Geräten sowie für die nötigen Baustoffe ortsüblich angesetzt werden müssen.

Die Planungs- und Ingenieursleistungen sind nicht zu berücksichtigen.

4. Hinweise auf weitere Verfahren

- **Erlaubnis:**

Antrag auf Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer nach § 8 WHG:

In der Erlaubnis werden alle Regelungen getroffen die nicht den Betrieb der Anlage sondern die Bedingungen der Einleitung wie z.B. Grenzwerte, Probenahme usw. betreffen.

Der entsprechende Begleitbogen befindet sich zum Download auf der Internetseite der BR und ist vollständig auszufüllen. Der wasserrechtliche Antrag sollte zur Beschleunigung des Verfahrens zeitgleich mit dem technischen Entwurf vorgelegt werden.

- **Umweltverträglichkeitsprüfung:**

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder Vorprüfung ergibt sich aus folgenden Kriterien:

UVP-Pflicht	> 9.000 kg BSB ₅ / d	> 150.000 EW
Allg. Vorprüfung des Einzelfalls	600 - 9.000 kg BSB ₅ / d	10.000 – 150.000 EW
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls	120 - 600 kg BSB ₅ / d	2.000 – 9.999 EW

Zur Vorprüfung des Einzelfalls müssen die Antragsunterlagen aussagekräftige Informationen entsprechend der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) enthalten. Sollte eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sein, wird der Umfang der erforderlichen Unterlagen mit den zu beteiligenden Behörden abgestimmt.

- **Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern:**

Antrag nach § 36 WHG in Verbindung mit § 22 LWG sofern erforderlich.

Sofern keine vorherige Abstimmung mit den fachlich zuständigen Stellen erfolgte, wird der Antrag zwecks Überarbeitung wieder zurückgegeben.